



– Wahlbekanntmachung –

Wahlbekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Stichwahl des Oberbürgermeisters am 26. September 2021

1. Allgemeine Informationen

Am Sonntag, den 26. September 2021, findet in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr die Stichwahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Oldenburg (Oldb) statt. Das Stadtgebiet Oldenburg ist in 91 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlräume sind auf den bereits zum Wahltermin am 12. September 2021 versandten Wahlbenachrichtigungen angegeben. Die Wahlbenachrichtigungen behalten ihre Gültigkeit. Es werden keine zweiten Karten versandt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz für die Wahl am 12. September 2021 einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen im Wählerverzeichnis nachgetragen.

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum wählen, der auf der Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Wahlbenachrichtigung und Personalausweis oder Reisepass sind zur Wahl mitzubringen. Ist keine Wahlbenachrichtigungskarte mehr vorhanden, muss sich die wählende Person in jedem Fall im Wahllokal ausweisen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal ausgehändigt werden. Musterstimmzettel werden in jedem Wahllokal ausgehängt. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Die Stimme wird durch Ankreuzen oder auf andere Weise abgegeben, sodass eindeutig kenntlich ist, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken und Briefwahlbezirken sind öffentlich. Die zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses gebildeten Briefwahlvorstände treten am Wahltag ab 15 Uhr im Gebäude des Neuen Gymnasiums, Alexanderstraße 90, 26121 Oldenburg, zusammen. Jede Person hat zu den Wahlräumen Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Sofern nicht bereits zum 12. September 2021 ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt und dabei angegeben wurde, dass diese auch im Falle einer Stichwahl ausgestellt werden sollen, kann auch noch zur Stichwahl ein Wahlscheinantrag gemäß § 19 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes gestellt werden.

Wer einen Wahlschein besitzt, kann durch Briefwahl oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Oldenburg (Oldb) wählen. Bei Antragstellung werden ein amtlicher Stimmzettel, ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag und ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag ausgegeben. Der Wahlbrief ist mit dem gekennzeichneten Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Stadtwahlleitung, Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg, abzusenden oder so rechtzeitig zu überbringen, dass er dort spätestens am 26. September 2021 um 18 Uhr eingeht.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung bei der Angabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.



Jede wahlberechtigte Person darf ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich gemäß § 4 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist gemäß § 107 a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches strafbar.

2. Besonderheiten aufgrund der aktuellen Corona-Lage (Artikel 20 Niedersächsische Corona-Verordnung)

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage ist in den Wahlgebäuden ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zu wahren. Dies gilt nicht für zulässige Hilfspersonen einer wahlberechtigten Person. Vor dem Betreten des Wahlraumes soll sich jede Person die Hände desinfizieren. Während des Aufenthaltes im Wahlgebäude gilt für alle Anwesenden eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Diese Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Identitätsfeststellung abzunehmen. Die Ausübung des Wahlrechts wird durch die Verpflichtung, eine Maske zu tragen, nicht eingeschränkt. Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske gilt ebenfalls nicht für Wahlvorstände während des Auszählens und der Ergebnisermittlung.

Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten (insbesondere Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter) und aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung von der Verpflichtung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind, dürfen sie sich in Wahlräumen zwischen 8 und 13 Uhr, zwischen 13 und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten. Zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden. Diese zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn die Person dem Wahlvorstand einen negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) oder PoC-Antigentest (nicht älter als 24 Stunden) nachweist.

3. Erreichbarkeit des Wahlbüros

Anschrift: Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg
Telefon: 0441/235-63, 0441/235-4444 (ServiceCenter)
Fax: 0441/235-3430
eMail: wahlbuero@stadt-oldenburg.de

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 18 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr

Am Freitag, den 24. September 2021, ist das Wahlbüro von 8 Uhr bis 18 Uhr geöffnet. Am Samstag, den 25. September 2021, kann in Ausnahmefällen bis 12 Uhr ein neuer Wahlschein ausgestellt werden, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist. Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung ist die Beantragung eines Wahlscheines auch noch am Wahlsonntag, 26. September 2021, von 8 bis 15 Uhr möglich.

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister
der Stadt Oldenburg (Oldb)

